



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 40/20

Mittwoch, 23. Dezember 2020

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 liegt mit dem Haushaltsplan einschließlich aller Anlagen

ab dem 21.12.2020 bis einschließlich 10.02.2021

während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 256, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige können bis zum 17.01.2021 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen, 45956 Gladbeck, zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

gez. Bettina Weist
- Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die Stadt Gladbeck weist auf

die öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen Nr.1445/2020 vom 02.12.2020

hin, wonach die Stadt Herten gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 08.09.2020 die Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und weiterer Aufgaben nach der Handwerksordnung von der Stadt Gladbeck übernimmt. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 03.11.2020 durch die Bezirksregierung Münster genehmigt und tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Im Auftrag
Gregor Wirgs

Satzung der Stadt Gladbeck vom 21. Dezember 2020

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

	ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a) 60-I-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	208,06 €	188,18 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	108,69 €	98,71 €
b) 80-I-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	274,30 €	247,80 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	141,81 €	128,56 €
c) 120-I-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	406,80 €	367,05 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	208,06 €	188,18 €
d) 240-I-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	804,28 €	724,78 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	406,80 €	367,05 €

e) **660-I-Abfallbehälter**

- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.186,15 €	1.967,54 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.093,08 €	983,77 €

f) **770-I-Abfallbehälter**

- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.550,51 €	2.295,46 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.275,26 €	1.147,73 €

g) **1100-I-Abfallbehälter**

- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	3.643,59 €	3.279,23 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.821,80 €	1.639,62 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 I bis 1100 I vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	138,00 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung“ erhoben.

Für Leerungen auf Abruf und für Zusatzleerungen beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt für alle Abfallfraktionen 15,00 €.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-I-Restabfallsack 5,50 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 5,20 €)

für einen 100-I-Gartenabfallsack 3,50 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 3,20 €)

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 20,61 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• Restabfall je angefangene 70 Liter	5,50 €
• Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m ³ hinaus	3,50 €
• 1 Sack Tapeten	2,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	5,00 €
• 1 Waschbecken	4,00 €
• 1 Toilettentopf	4,00 €
• 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt	250,00 €

§ 2

Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	53,00 €
Fahrer	48,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	43,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	36,50 €
LKW bis 5 t	9,00 €
LKW über 5 t	21,00 €
Umweltbrummi	26,50 €
Radlader	30,00 €
Kleinkehrmaschine	31,50 €
Kebrmaschine	51,00 €

(2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 138,00 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 3

Extremwetterereignisse

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen.

Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 sind - soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck vom 21. Dezember 2020

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 21. Dezember 2020

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Satzung vom 21. Dezember 2020

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (**GV. NRW. S. 868**)
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1.328)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 4,05 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 9,30 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 21. Dezember 2020

**zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006**

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 21. Dezember 2020

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Satzung der Stadt Gladbeck

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 22. Dezember 2020

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1.029),

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376).

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- a) Schmutzwasser = 2,75 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 1,09 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche.

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser = 1,42 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,64 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer:

- a) Schmutzwasser = 1,40 € je cbm Abwasser
b) Niederschlagswasser = 0,55 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 88,74 €.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 12. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 21. Dezember 2020

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Instandsetzung von Reihengräbern

gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.03.2018.

Die nachfolgenden Reihengräber

„Lehmann“	Block F	Feld 02	Reihe 5	Nr. 7
„Hebestreit“	Block B	Feld 07	Reihe 2	Nr. 1
„Zenker“	Block D	Feld 05	Reihe 2	Nr. 7
„König“	Block A	Feld 03	Reihe 4	Nr. 4
„Weyer“	Block E	Feld 05	Reihe 4	Nr. 2
„Klemm“	Block B	Feld 07	Reihe 5	Nr. 5

auf dem städt. Friedhof Gladbeck-Mitte

„Wrobel“	Block A	Feld 05	Reihe 1	Nr.13
„Gladowski“	Block D	Feld 01	Reihe 2	Nr. 5
„Selinger“	Block A	Feld 13	Reihe 2	Nr. 2

sowie dem städt. Friedhof Gladbeck-Brauck:

„Hadaschik“	Block D	Feld 08	Reihe 6	Nr. 1
„Lindenau“	Block C	Feld 11	Reihe 1	Nr.11
„Kräft“	Block C	Feld 11	Reihe 1	Nr. 9

befinden sich seit längerer Zeit in einem ungepflegten Zustand.

Die Verfügungsberechtigten an o.g. Grabstätten werden gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.03.2018, aufgefordert, das Reihengrab wieder ordnungsgemäß herzurichten.

Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird das Grab ohne Entschädigung eingeebnet.

René Hilgner
Zweiter Betriebsleiter

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.